



Ausschuss für den Zugang zu und die
Weiterverwendung von
Verwaltungsunterlagen

Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung

JAHRESBERICHT 2011

1. Übersicht über die Arbeitsweise

2011 war das dritte Geschäftsjahr des laufenden Mandats der Mitglieder des Ausschusses für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung. Die Mitglieder wurden durch den Königlichen Erlass vom 21. Januar 2009 benannt und leisteten den Eid am 16. Februar 2009. Die Dauer ihres Mandats beträgt vier Jahre.

Während des Jahres 2011 versammelte sich der Ausschuss erneut mindestens einmal pro Monat. Seit 2011 muss der Ausschuss mit einem Mitglied weniger auskommen, Frau Arlette Henrotte, Generalauditorin beim FÖD Finanzen, die infolge ihrer Pensionierung als Mitglied ausgeschieden ist, und mit zwei stellvertretenden Mitgliedern weniger, Herrn François Angenot, Attaché beim FÖD Justiz, und Herrn Jan Vancoillie, Attaché beim FÖD Inneres. Der Präsident hat den Premierminister wiederholt um die Ersetzung dieser Mitglieder gebeten, jedoch wurde vorerst noch nicht darauf eingegangen. Dies hat es dem Ausschuss nicht einfach gemacht angesichts des Quorums und der Parität, die erforderlich sind, um eine Stellungnahme abgeben zu können beziehungsweise die Aufgabe des Ausschusses ordnungsgemäß ausführen zu können. Seitdem die neue Regierung im Amt ist, hat sich der Präsident erneut an den Premierminister gerichtet mit der Bitte, die Vollzähligkeit des Ausschusses zu gewährleisten.

2. Beschlüsse und Stellungnahmen

2.1 Anzahl der Anträge auf Stellungnahme und der abgegebenen Stellungnahmen

Der Ausschuss empfing 2011 344 Anträge auf Stellungnahme. Er gab 336 Stellungnahmen ab; sieben Anträge auf Stellungnahme mussten nicht bearbeitet werden, weil sie vom Antragsteller zurückgezogen wurden. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren stellt dies eine erhebliche Erhöhung dar, die gänzlich auf die Ermittlung einer möglichen Steuerhinterziehung bei bestimmten Steuerpflichtigen mit nicht gemeldeten Konten in der Schweiz zurückzuführen ist, ein Sachverhalt, der inzwischen häufig in die Presse gekommen ist. Die Begründung der Verweigerung des Zugangs zu den betreffenden

Unterlagen aus der Steuerakte bildete ebenfalls den Gegenstand einer bestimmten Anzahl Entscheide des Staatsrates, in denen der Standpunkt des Ausschusses bestätigt wurde (siehe insbesondere SR, Entscheide Nr. 215.115 vom 13. September 2011 und Nr. 215.508 vom 3. Oktober 2011).

Aufgrund der politischen Situation hielt die Kommission es nicht für ratsam, 2010 und 2011 Stellungnahmen aus eigener Initiative abzugeben.

2.2 Übersicht der 2011 abgegebenen Stellungnahmen

Stellungnahme	Parteien	Gegenstand	Ergebnis
Stellungnahme Nr. 2011-01	X/FÖD Finanzen	Austausch von Steuerunterlagen zwischen FÖD Finanzen und Staatsanwaltschaft	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-02	X/Gemeinde Ferrières	Unterlagen in Bezug auf eine Benutzungsgeheimigung	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-03	HZPC HOLLAND B.V./Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette	Verwaltungsunterlagen in Bezug auf die Verwendung des Vermehrungsmaterials einer Kartoffelsorte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-04	X/SELOR	Abschrift eines Tests und des Protokolls mit den Ergebnissen dieses Tests	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-05	SPALANCA/LAAB	Abschrift eines Schreibens samt Anlagen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-06	GROUPE S. asbl/Minister des Mittelstands und FÖD Soziale Sicherheit	Unterlagen in Bezug auf ein Audit	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-07	X/SELOR	Unterlagen in Bezug auf ein Auswahlverfahren	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-8	X/Stadt Eupen	Unterlagen in Bezug auf einen Kanal	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-9	X/Institut Provincial d'Enseignement Secondaire Paramédical Huy	Unterlagen in Bezug auf die Bewertung eines Schülers	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-10	X/FÖD Justiz	Unterlagen im Rahmen einer Gefängnisstrafe	Zulässig und nicht begründet
Stellungnahme Nr. 2011-11	X/FÖD Auswärtige Angelegenheiten	Sämtliche zweckdienlichen Informationen in Bezug auf Staatsangehörig- keit und Abstammung des Antragstellers	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-12	X/SELOR	Unterlagen in Bezug auf ein Auswahlver- fahren	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-13	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-14	X/FÖD Finanzen	Finanzkonto einer Steuerdirektion	Zulässig und nicht begründet
Stellungnahme Nr. 2011-15	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-16	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-17	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-18	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-19	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-20	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-21	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-22	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-23	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-24	X/Institut der Betriebsrevisoren	Protokoll des Exekutivaus- schusses des Instituts der Betriebsrevisoren	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-25	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-26	X/FÖD Wirtschaft	Unterlagen in Bezug auf das Urheberrecht	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-27	X/FÖD Wirtschaft (2)	Regelung	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-28	X/Föderale Polizei	Anwerbungs- und Auswahlakte bei der Föderalen Polizei	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-29	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-30	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-31	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-32	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-33	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-34	X/NGBE-Holding	Begründung eines Auswahl- ergebnisses	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-35	X/FÖD Finanzen	Unterlagen in Bezug auf Gehaltsrück- stände	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-36	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-37	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-38	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-39	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-40	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-41	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-42	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-43	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-92	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-93	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-94	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-95	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-96	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-97	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-98	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-99	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-100	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-101	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-102	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-103	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-104	X/FÖD Justiz	Bemerkungen, die Belgien 2010 dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übermittelt hat	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-105	X/FÖD Auswärtige Angelegenheiten	Sämtliche Bemerkungen in Bezug auf die Ausführung der Entscheide des EGMR, die Belgien 2010 an das Ministerkomitee des Europarates gerichtet hat	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-106	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-107	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-108	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-181	FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	Frage, ob mitgeteilt werden darf, ob eine administrative Geldbuße gezahlt worden ist	Zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-182	X/FÖD Finanzen	Sämtliche Unterlagen der Steuerakte, die einer strafrechtlichen Klage zugrunde liegt	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-183	X/FÖD Wirtschaft (3)	Protokoll einer Versammlung des Verwaltungs- organs von Uradex	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-184	X/Uradex	Protokoll einer Versammlung des Verwaltungs- organs von Uradex	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-185	X/Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette	Inspektionsbe- richte der FASNK über den Horeca-Sektor	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-186	X/Gemeinde Uccle	Unterlagen in Bezug auf eine öffentliche Untersuchung	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-187	X/LASS	Unterlagen in Bezug auf eine Beförderung	Zulässig und teilweise begründet
Stellungnahme Nr. 2011-188	X/SZK	Protokoll der Versammlungen des SZK	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-189	X/SZK (2)	Protokoll der Versammlungen von Belgonucléaire im Besitz des SZK	Zulässig, aber nicht begründet

Stellungnahme Nr. 2011-190	X/FÖD Soziale Angelegenheiten	Mit Gründen versehener ärztlicher Beschluss in Bezug auf das Recht auf erhöhte Kinderzulagen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-191	X/FÖD Inneres	Unterlagen im Rahmen einer Voruntersuchung, die gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgenommen wurde	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-192	X/Stadt Lessines (3)	Unterlagen in Bezug auf eine Bauakte Dritter	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-193	X/Stadt Lessines (4)	Unterlagen in Bezug auf eine Bauakte	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-194	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-195	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-196	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-197	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-198	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-199	X/FÖD Inneres	Unterlagen im Rahmen einer Voruntersuchung, die gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Mai 1999 vorgenommen wurde	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-200	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-201	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-202	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-203	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-252	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-253	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-254	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-255	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-256	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-257	S.A. LA RENAISSANCE/Stadt Namur	Nutzungsvertrag	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-258	X/Stadt Antwerpen	Einsatzbericht der Feuerwehr	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-259	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-260	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-261	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-262	X/FASNK	Akte bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungs- mittelkette	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-263	X/Polizeizone Damme/Knokke-Heist	Unterlagen in Bezug auf eine Änderung der Eintragung im Bevölkerungs- register	Nicht zuständig
Stellungnahme Nr. 2011-264	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-265	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-266	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-267	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-268	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-269	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-270	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-271	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-272	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-273	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-274	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-275	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-276	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-277	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-278	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-279	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-280	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-281	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-282	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-283	SPALANCA/LAAB	Schriftverkehr in Bezug auf eine Entlassung aus schwerwiegenden Gründen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-284	VERBOND DER VLAAMSE TANDARTSEN VZW/LIKIV	Sämtliche Protokolle anlässlich Kontrollen in Bezug auf Wahlen von Vertretern	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-285	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-286	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-287	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-288	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-289	X/Hoher Justizrat	Protokolle in Bezug auf die schriftlichen Prüfungen zur Zulassung zum Gerichtsprakti- kum	Nicht zulässig

Stellungnahme Nr. 2011-290	X/SELOR	Beurteilungen seitens des Prüfungsaus- schusses bei einer Sprachprüfung	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-291	X/Fonds für Berufskrankheiten	Versicherungs- vertrag "Arbeits- unfälle"	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-292	X/VRESSE-SUR- SEMOIS	Benutzungsge- nehmigung	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-293	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-294	X/Hoher Gesundheitsrat	Vertrauliche Stellungnahmen	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-295	X/Sint-Pieters-Leeuw	Bevölkerungs- register	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-296	X/DUFO	Unterlagen in Bezug auf die Zahlung von Unterhaltsfor- derungen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-297	X/SELOR (2)	Liste mit den Einschreibungen und Ergebnissen der verschiedenen vorher abgelegten Sprachprüfungen	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-298	X/SELOR (3)	Liste mit den Einschreibungen und Ergebnissen der verschiedenen vorher abgelegten Sprachprüfungen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-299	TEST AANKOOP/FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt	Bestimmte Informationen aus den Berichten der Ombudsleute der Krankenhäuser	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-300	X/Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor	Unterlage, in der ein Gesetzesartikel allgemein ausgelegt wird	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-301	X/Hoher Rat der Tierärztekammer	Unterlagen des Hohen Rates der Tierärztekammer	Zulässig und teilweise begründet
Stellungnahme Nr. 2011-302	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-303	X/FÖD Inneres	Vollständige Akte beim Ausländeramt	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-304	X/FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusam- menarbeit	Unterlagen in Bezug auf ein Beförderungs- verfahren	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-305	X/FÖD Justiz	Zusätzliche Stellungnahme im Rahmen einer negativen Entscheidung in Bezug auf eine Ausgangserlaub- nis	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-306	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-307	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-308	LUXAFOIL/BPost AG	Ausschreibungs- akte	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-309	X/Sektorier Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit	Unterlagen, die vom Sektorien Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit zu einer Beschlussfassung verwendet wurden	Nicht zuständig
Stellungnahme Nr. 2011-310	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-311	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-312	X/FÖD Finanzen	Vollständige Steuerakte	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-313	X/Hoher Justizrat	Protokolle der schriftlichen Prüfungen zur Zulassung zum Gerichtspraktikum beim Hohen Justizrat	Nicht zuständig
Stellungnahme Nr. 2011-314	X/FÖD Finanzen	Identität des Einreichers einer Steuerbeschwerde	Zulässig und nicht begründet
Stellungnahme Nr. 2011-315	X/Provinziale medizinische Kommission Antwerpen	Unterlagen in Bezug auf die Behandlung einer Beschwerde durch die Provinziale medizinische Kommission	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-316	LUXAFOIL/BPost AG	Ausschreibungsakte	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-317	X/FÖD Justiz (2)	Unterlage in Bezug auf einen Alternativvorschlag zum Gefängnis Beveren	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-318	X/Feuerwehr Hasselt	Unterlagen im Besitz der Feuerwehr Hasselt in Bezug auf das Pukkelpop-Festival	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-319	X/SELOR	Unterlagen in Bezug auf ein Auswahlverfahren	Teilweise zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-320	X/Intermixt	Unterlagen von Intermixt	Nicht zuständig
Stellungnahme Nr. 2011-321	SNOECK-NOORDHOF/IXELLES	Zur Rechtmäßigkeit einer Gebühr, die verlangt wurde, um eine Baugenehmigung einzusehen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-322	X/DUFO	Unterlagen im Besitz von DUFO	Zulässig und begründet

Stellungnahme Nr. 2011-323	CADUES LTD/FÖD Finanzen	Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-324	X/SELOR (1)	Auswahlakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-325	X/SELOR (2)	Auswahlakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-326	X/FÖD Finanzen	Auditberichte	Zulässig und teilweise begründet
Stellungnahme Nr. 2011-327	S.A. LA RENAISSANCE/Stadt Namur (2)	Unterlagen in Bezug auf einen Beschluss zu einer Vereinbarung für die Nutzung eines Kinosaals	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-328	X/SELOR	Auswahlakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-329	X/Hoher Gesundheitsrat (2)	Unterlagen im Rahmen der Entstehung möglicher Interessenkon- flikte beim Hohen Gesundheitsrat	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-330	X/GEMEINDE INCOURT	Unterlagen in Bezug auf eine technische Akte für Arbeiten im Nahbereich	Nicht zulässig
Stellungnahme Nr. 2011-331	X/FÖD Finanzen	Steuerakte	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-332	NV ORBO LABELS/FÖD Finanzen	Unterlagen, die einer Steuerprüfung zugrunde liegen	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-333	X/SELOR	Unterlagen in Bezug auf eine Beförderungsprü- fung	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-334	X/SELOR	Unterlagen in Bezug auf eine Beförderungsprü- fung	Nicht zulässig

Stellungnahme Nr. 2011-335	X/GEMEINDE INCOURT (2)	Unterlagen in Bezug auf eine technische Akte für Arbeiten im Nahbereich	Zulässig und begründet
Stellungnahme Nr. 2011-336	X/FÖD Finanzen	Schriftwechsel im Besitz der Steuerverwaltung	Zulässig und teilweise begründet

2.3 Bekanntgabe der Stellungnahmen

Stellungnahmen des Ausschusses sind öffentlich. Sie werden auf der Website des Ausschusses (www.documentsadministratifs.be bzw. <http://www.bestuursdocumenten.be>) veröffentlicht. Neben Stellungnahmen des Ausschusses können Antragsteller auf der Website auch Informationen über die Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit und praktische Auskünfte konsultieren.

3. Empfehlungen

Da das Parlament auch 2010 und 2011 keine Möglichkeit hatte, den Jahresbericht des Ausschusses zu besprechen, und es keine vollwertige Regierung gab, hält der Ausschuss es für ratsam, einige Empfehlungen aus seinen Jahresberichten 2009 und 2010 aufgrund ihrer unveränderten Relevanz wieder anzuführen.

3.1 Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen im Rahmen der administrativen Beschwerde

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass eine Verwaltungsbehörde die Frist, in der sie einen Beschluss fassen muss, verlängern kann. Eine solche Möglichkeit ist im Rahmen des administrativen Beschwerdeverfahrens nicht vorgesehen. Im Bereich der administrativen Beschwerde werden oft schwierigere Angelegenheiten behandelt. Hier verfügt der Ausschuss nur über eine Frist von dreißig Tagen, um eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben. Meistens ist diese Frist ausreichend, aber in einer bestimmten Anzahl Fälle ist sie aufgrund des komplexen Inhalts der beantragten Verwaltungsunterlagen nicht ausreichend. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass der Gesetzgeber dem Ausschuss die Möglichkeit einräumt, die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme falls erforderlich um maximal dreißig Tage zu verlängern.

3.2 Plädoyer für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuss

Im Gegensatz zum Ausschuss für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, Abteilung Weiterverwendung, und zum Föderalen Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen hat der Ausschuss für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung, nur eine Begutachtungsbefugnis und keine Entscheidungsbefugnis. Der Ausschuss sieht nicht ein, warum hinsichtlich des Rechtsschutzes ein Unterschied zwischen diesen beiden Ausschüssen gemacht wird. In Bezug auf das Recht auf Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen, das - im Gegensatz zum Recht auf Öffentlichkeit der Verwaltung (siehe Artikel 32 der Verfassung) - nicht die Stellung eines Grundrechtes hat und auch nicht durch die Konvention des Europarates über den Zugang zu amtlichen Dokumenten als Menschenrecht anerkannt worden ist, ist es nur schwer zu begreifen, warum der Bürger in Bezug auf den Zugang zu Verwaltungsunterlagen einen geringeren Rechtsschutz genießt. Der Unterschied hinsichtlich des Rechtsschutzes zwischen dem Zugang zu umweltbezogenen Informationen und dem Zugang zu nicht-umweltbezogenen Informationen in Verwaltungsunterlagen ist ebenso wenig zu rechtfertigen. Beides ist doch Ausdruck derselben Verfassungsbestimmung.

3.3 Plädoyer für ein niedrighwelliges administratives Beschwerdeverfahren

Der Ausschuss stellt fest, dass der Hauptgrund für das Nicht-Zulässig-Erklären von Anträgen auf Stellungnahme darin liegt, dass der Antrag auf Neuüberprüfung und der Antrag auf Stellungnahme nicht gleichzeitig eingereicht werden. Die Bedingung der Gleichzeitigkeit folgt aus Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden. Die Voraussetzung der Gleichzeitigkeit ist aber nur schwer vereinbar mit dem grundlegenden Charakter der Verfassung. Wählt der Gesetzgeber daher, die reine Begutachtungsbefugnis des Ausschusses beizubehalten, empfiehlt der Ausschuss, diese Schwelle in Bezug auf das

Einreichen von administrativen Beschwerden aufzuheben. In Anlehnung an das Dekret vom 22. Dezember 1994 "relatif à la publicité de l'administration" der Französischen Gemeinschaft kann das Verfahren wie folgt angepasst werden: Der Antragsteller reicht beim Ausschuss einen Antrag auf Stellungnahme ein und der Ausschuss setzt anschließend die Verwaltungsbehörde darüber in Kenntnis und bittet sie, ihren Standpunkt unmittelbar bekanntzugeben.

3.4 Plädoyer für die Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes vom 11. April 1994

Der Begriff "Verwaltungsbehörde" spielt eine wichtige Rolle bei der Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereiches des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden. In diesen Gesetzen erfährt der Begriff keine inhaltliche Bestimmung, aber in Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird auf seine Bedeutung verwiesen und folglich auch implizit auf die diesbezügliche Rechtsprechung. Die Rechtsprechung hat eine grundlegende Entwicklung erfahren und ist nicht immer eindeutig; es scheint eine enge Verbindung zwischen einseitiger Entscheidungsbefugnis und Einordnung als Verwaltungsbehörde zu geben (siehe insbesondere folgende Stellungnahmen: Stellungnahme Nr. 2011-301, Stellungnahme Nr. 2011-309, Stellungnahme Nr. 2011-313, Stellungnahme Nr. 2011-315, Stellungnahme Nr. 2011-320, Stellungnahme Nr. 2011-329). Die Anwendung der Öffentlichkeit der Verwaltung macht aber nicht unbedingt das Vorhandensein von Verwaltungsbeschlüssen erforderlich, sodass der Verweis auf Artikel 14 der Gesetze über den Staatsrat in einigen Fällen problematisch ist. Wegen der Rechtssicherheit ist es somit ebenfalls wünschenswert, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 selbst deutlich festlegt und dabei gemäß Artikel 32 der Verfassung eine breite Auslegung wählt.

3.5 Vervollständigung des Anwendungsbereiches

So wie 2009 sah sich der Ausschuss auch 2010 mit einer Lücke in den Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit konfrontiert. Der Gesetzgeber ist sich offensichtlich nicht bewusst, dass die Schaffung neuer Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit nach der Erstellung der

Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit auch eine Anpassung dieser Rechtsvorschriften erforderlich macht. Während bei Eingemeindepolizeizonen kommunale Organe tätig sind und somit auf die für die Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit zurückgegriffen werden kann, ist das bei Mehrgemeindepolizeizonen nicht der Fall. Bürger können sich zwar auf die direkte Anwendung von Artikel 32 der Verfassung berufen, aber es fehlen trotzdem ein deutliches Verfahren, deutlich festgelegte Fristen, innerhalb deren sie Rückmeldung auf ihren Antrag erhalten müssen, und ein niedrighschwelliges Beschwerdeverfahren. Es ist daher ebenfalls wünschenswert, dass der Gesetzgeber diese Lücke schließt, so wie er es bereits früher im Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen hinsichtlich des Zugangs zu Umweltinformationen getan hat.

Bei der Bearbeitung einer bestimmten Anzahl Anträge auf Stellungnahme hat der Ausschuss weitere Lücken in den Rechtsvorschriften festgestellt. Durch Anwendung der Verwaltungsrechtsvorschriften in Zusammenhang mit Artikel 14 der Gesetze über den Staatsrat werden bestimmte Verwaltungsakte ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt für die sektoriellen Ausschüsse des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (Stellungnahme Nr. 2011-310) und für den Hohen Justizrat, wenn er eine Stellungnahme in Bezug auf die Zulassung zum Gerichtspraktikum abgibt (Stellungnahme Nr. 2011-313).

3.6 Plädoyer für mehr Transparenz

Im Bereich Zugang zu Verwaltungsunterlagen bestehen derzeit zwei Systeme. Einerseits ist der Zugang zu Verwaltungsunterlagen gemäß dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und dem Gesetz vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden geregelt; andererseits gibt es das in dem Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen enthaltene Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Auch wenn der Gesetzgeber sich bereits darum bemüht hat, beide Systeme aufeinander abzustimmen, bestehen zwischen beiden trotzdem noch zahlreiche Unterschiede. Das führt sowohl für den Bürger als auch für die Behörde zu etlichen Schwierigkeiten. Insbesondere die Unterscheidung zwischen umwelt-

und nicht-umweltbezogenen Informationen scheint in der Praxis sehr schwierig zu sein. Außerdem weisen viele Verwaltungsunterlagen einen Mischcharakter auf, weil sie sowohl umwelt- als auch nicht-umweltbezogene Informationen enthalten. Des Weiteren gibt es zwei verschiedene administrative Beschwerdeverfahren mit zwei getrennten Ausschüssen, die verschiedene Rollen erfüllen. Bürger und Betriebe haben kein Interesse an dieser künstlichen Aufteilung der Informationen in Verwaltungsunterlagen und der damit verbundenen Komplexität. Der Ausschuss spricht sich also ebenfalls für die Ausarbeitung eines einheitlichen Öffentlichkeitssystems aus. Das Öffentlichkeitssystem in Belgien ist aufgrund des Vorhandenseins einer Regel zur Verteilung der Zuständigkeiten in Artikel 32 der Verfassung, die manchmal zur gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften führt, ohnehin schon sehr komplex.

3.7 Vorbildfunktion der Behörde

Der Ausschuss möchte ausdrücklich auf die Vorbildfunktion der Behörde hinweisen. Noch viel zu häufig stellt der Ausschuss fest, dass bestimmte Verwaltungsbehörden sich nicht bemühen, über einen Antrag auf Zugang zu einer Verwaltungsunterlage einen Beschluss zu fassen.

Auch hat der Ausschuss festgestellt, dass der Zugang zu Tests und Prüfungen, die Personalmitglieder der Behörde ablegen, durch zahlreiche Hindernisse erschwert wird. Zu diesem Problem hat der Ausschuss übrigens 2009 aus eigener Initiative eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführlich auf dieses Problem eingeht (Stellungnahme Nr. 2009-17). Das Ausbildungsinstitut der Föderalverwaltung hat unter Einfluss der verschiedenen Stellungnahmen, die der Ausschuss zu diesem Gegenstand abgegeben hat, seine Haltung positiv geändert. Das trifft aber nicht auf SELOR zu, das die durch das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung auferlegten Verpflichtungen noch immer unzureichend berücksichtigt. Oft beruft sich SELOR dabei entweder auf das Bestehen intellektueller Rechte oder auf die Kosten, die mit der Ausübung des Rechtes auf Abschrift einhergehen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dies keine hinreichenden Gründe sind, um das verfassungsmäßige Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen zu verweigern. Ebenso wenig ist der Ausschuss mit dem Argument einverstanden, dass aufgrund der

erforderlichen mehrmaligen Verwendung von Prüfungsfragen Vertraulichkeit geboten sei.

3.8 Nutzung der Begutachtungsbefugnis des Ausschusses für die Ausarbeitung neuer Rechtstexte

Der Ausschuss stellt fest, dass manchmal Gesetzesinitiativen ergriffen werden, die einen Bezug zu oder Folgen für den Zugang zu Verwaltungsunterlagen haben und die den bestehenden rechtlichen Rahmen unzureichend berücksichtigen. Dies kommt nicht immer der Rechtssicherheit zu Gute. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber beim Vorbereiten neuer Regeln die Möglichkeit nutzt, die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen. Der Gesetzgeber hat diesen Ausschuss ja eingerichtet, damit er zur Sicherstellung der Kohärenz und der Auslegung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Öffentlichkeit beiträgt.

Der Ausschuss möchte hierbei insbesondere auf zwei Gesetze verweisen, die Folgen für das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung haben. So gibt es zum einen das Gesetz vom 4. Februar 2010 über die Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste (*B.S.* vom 10. März 2010, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 10. März 2011), durch das in Artikel 6 § 2 eine Nr. 4 hinzugefügt wird, deren Formulierung zu wünschen übrig lässt und Probleme in Bezug auf die Auslegung aufwirft. Zum anderen möchte der Ausschuss auf Artikel 65/10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge verweisen, so wie er durch das Gesetz vom 23. Dezember 2009 (*B.S.* vom 28. Dezember 2009, *B.S.* vom 21. März 2011) abgeändert worden ist. Auch hier führen die undeutliche Formulierung und die Verwechslung zwischen Öffentlichkeit und einem besonderen Informationsrecht für Submittenten zu etlichen Problemen in Bezug auf Auslegung und Anwendung. Diese Bestimmung ist aufgrund von Artikel 76 des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2010 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (*B.S.* vom 16. Februar 2010, deutsche Übersetzung *B.S.* vom 21. März 2011) am 25. Februar 2010 in Kraft getreten.

3.9 Fehlen einer Sanktion bei Weigerung, dem Ausschuss Unterlagen vorzulegen

2011 wurde der Föderale Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen damit konfrontiert, dass sich zwei Umweltinstanzen weigerten, ihm unverzüglich Unterlagen vorzulegen, über die er einen Beschluss fassen musste, und zwar trotz der ausdrücklichen Bestimmung von Artikel 40 des Gesetzes vom 5. August 2006. Artikel 19 § 1 des Königlichen Erlasses vom 29. April 2008 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses für den Zugang zu und die Weiterverwendung von Verwaltungsunterlagen (*B.S.* vom 8. Mai 2008) enthält eine ähnliche Bestimmung: "Die Abteilung Öffentlichkeit der Verwaltung kann, wenn sie einen Antrag auf Stellungnahme erhalten hat, sämtliche zweckdienlichen Informationen vor Ort einsehen oder diese bei der betreffenden föderalen, provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde anfordern. Dieser Ausschuss kann alle betroffenen Parteien und Sachverständigen anhören und die Mitglieder der betreffenden föderalen, provinziellen oder kommunalen Verwaltungsbehörde um zusätzliche Informationen bitten." Keine Sanktion ist bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung vorgesehen.

Angesichts der Ähnlichkeit dieser Bestimmungen ist zu empfehlen, dass, wenn bei Nichteinhaltung von Artikel 40 des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen eine Sanktion festgelegt wird, bei Nichteinhaltung von Artikel 19 § 1 des Königlichen Erlasses vom 29. April 2008 ebenfalls eine entsprechende Sanktion vorgesehen wird.

Der Ausschuss hält es demzufolge für ratsam, dieses Problem so schnell wie möglich anzupacken, damit das unabhängige und lückenlose Funktionieren des Ausschusses, wie es vom Gesetzgeber gewünscht ist, gewährleistet ist.

F. SCHRAM
Sekretär

J. BAERT
Präsident